



L-Bank Postfach 10 29 43 70025 Stuttgart	Antrag auf Bürgschaftsübernahme durch die L-Bank InnovFin 70 Bitte über die Hausbank einreichen Hausbank _____
---	---

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Name/Firma		
Betriebssitz (Straße, PLZ, Ort)		
Telefon	Fax	E-Mail
Branche		Unternehmensgegenstand
Gründungsdatum		Rechtsform
Zuständiges Finanzamt		Steuernummer

Arbeitsplätze (Teilzeitarbeitsplätze bitte in Vollzeitarbeitsplätze umrechnen)	Gesamtzahl	davon Auszubildende
bisher		
zukünftig		

1.1 Qualifikation der Geschäftsführer

Name des Geschäftsführers ¹	Branchen-spezifisch	Tätig in dieser Branche seit (JJJJ)	Kauf-männisch	Technisch	Im Unternehmen seit (JJJJ)

1.2 Größen-Kriterien

- Das geförderte Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU (siehe Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“, abrufbar unter www.l-bank.de/kmu)
- Das geförderte Unternehmen ist ein SMC (Small MidCap) mit weniger als 500 Mitarbeitern (eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen sind analog KMU zu berücksichtigen)

¹ In diesem Dokument verwendete Bezeichnungen wie „Geschäftsführer“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

2. Vorhaben

Standort des Vorhabens			
Kurzbeschreibung des Vorhabens			
Beginn des Vorhabens	Abschluss des Vorhabens	Gesamtkosten EUR	davon geplanter Anteil öffentlicher Finanzierung EUR

2.1 Vorhabensbeginn

Dem Unternehmen ist bekannt, dass vor Eingang eines Finanzierungsantrags bei der Hausbank nicht mit dem geplanten Investitionsvorhaben begonnen werden darf.

3. Angaben zu der zu verbürgenden Finanzierung

Kosten	Euro	Finanzmittel	Euro
		a)	
		b)	
		c)	
		d)	
Summe		Summe	

Finanzierung²

Name des Förderprodukts	Höhe der Finanzierung durch das geplante Förderprodukt	Laufzeit	Zuordnung
	EUR		<input type="checkbox"/> Zuschuss ³ <input type="checkbox"/> Darlehen/Mezzanine/Nachrang <input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Garantie/Bürgschaft/Unterbeteiligung
	EUR		<input type="checkbox"/> Zuschuss ³ <input type="checkbox"/> Darlehen/Mezzanine/Nachrang <input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Garantie/Bürgschaft/Unterbeteiligung
	EUR		<input type="checkbox"/> Zuschuss ³ <input type="checkbox"/> Darlehen/Mezzanine/Nachrang <input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Garantie/Bürgschaft/Unterbeteiligung
	EUR		<input type="checkbox"/> Zuschuss ³ <input type="checkbox"/> Darlehen/Mezzanine/Nachrang <input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Garantie/Bürgschaft/Unterbeteiligung

² Die Summe der Finanzierung darf den oben genannten Anteil der öffentlichen Finanzierung nicht übersteigen.

³ Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Bundes- oder Landesförderprogrammen (zum Beispiel im Rahmen der GRW-Förderung) vor Vorhabensbeginn ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das jeweilige Förderinstitut.

4. Weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Teil des Antrags und liegen bei:

Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen/Finanzinformationen

- (Testierte) Einzel- und Konzernabschlüsse der letzten drei Jahre
- Aktuelle Zahlen aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Cash-flow-Rechnung⁴
- Planrechnungen für die nächsten 3 Jahre⁴
- Finanzverbindlichkeiten einschließlich Besicherung⁴
- Übersicht Leasing/Mietkauf⁴

Angaben zu den Gesellschaftern

- Gesellschaftsvertrag und aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste
- Vermögens- und Schuldenaufstellung sowie Einkommensteuerbescheid des Inhabers/des Mehrheits-Gesellschafters

Angaben zum Unternehmen und Vorhaben

- Unternehmens-Exposé⁴
- Firmen-Organigramm
- Vorhabens-/Transaktionsbeschreibung
- Investitionsfinanzierungen:
Kostenplan inklusive Zahlungsplan, mittelfristiger Investitionsplan, Return on Invest (ROI)-Berechnung, Wertgutachten Beleihungsobjekt, gegebenenfalls Grundbuchauszug und Baupläne, gegebenenfalls Umweltgutachten, Angaben zu Versicherungsschutz, gegebenenfalls Angaben zu Vermieterpfandrecht/Zubehörhaftung
- Betriebsmittelfinanzierungen:
Liquiditätsplan
- Übernahmefinanzierung:
Kaufpreisermittlung, Due-Diligence, Kaufvertragsentwurf, Angaben zu Zertifizierung/IT-Architektur/Management-Informationssystem, Gutachten Markt und Wettbewerb, gegebenenfalls Grundbuchauszug/Übersicht Patente, mittelfristiger Investitionsplan, gegebenenfalls Wertgutachten Beleihungsobjekt

⁴ Als Muster können die Formularvorlagen des L-Bank-Reportings verwendet werden, www.l-bank.de/reporting

5. Erklärung des antragstellenden Unternehmens

Die beantragte Bürgschaft der L-Bank wird durch eine Rückgarantie im Rahmen der „InnovFin KMU-Garantie-Fazilität“ gestützt, die durch die Europäische Union im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, vertreten und durch den Europäischen Investitionsfonds (EIF), finanziell abgesichert wird.

5.1 Innovationskriterien

Das Unternehmen sichert der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank („L-Bank“) hiermit zu, dass es mindestens eines der nachfolgend genannten Kriterien zum Zeitpunkt der Beantragung des geplanten Kredits erfüllt. **Bitte Nachweis beifügen.**

- Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Darlehen oder Garantien aus Europäischen F&I Förderprogrammen wie zum Beispiel „Horizont 2020“ oder „FP 7“, durch EU-Finanzierungsinstrumente wie „Gemeinsame Technologieinitiativen (JTI)“ oder „Eurostars“ oder aus regionalen beziehungsweise nationalen Forschungs- oder Innovationsprogrammen wie zum Beispiel KfW ERP Innovationsprogramm oder Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) erhalten. Bedingung ist jedoch, dass die hier beantragte Kreditsumme nicht dieselben Kosten abdeckt.
- Das Unternehmen hat innerhalb der letzten 24 Monate mindestens ein Technologierecht (zum Beispiel Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, sonstiges Designrechte, Topographie für Halbleitererzeugnisse, ergänzende Schutzrechte für medizinische Produkte oder andere Produkte mit Schutzrechten, Sortenschutzsertifikate oder Software Copyrights) registriert und die beantragte Kreditsumme soll direkt oder indirekt die Verwertung dieses Technologierechts ermöglichen.
- Das Unternehmen ist ein KMU und investiert den Kredit in die Produktion oder Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen das Risiko eines technologischen oder industriellen Misserfolges besteht, was durch ein Gutachten eines fachkundigen externen Dritten belegt wird.
- Das Unternehmen ist ein „schnell wachsendes Unternehmen“. Ein „schnell wachsendes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, das beginnend mit den ersten Markterfolgen (Umsätzen) weniger als 12 Jahre am Markt agiert und das über einen 3-Jahres-Zeitraum betrachtet, ein durchschnittliches jährliches endogenes Wachstum (ohne Zukäufe) von mehr als 20 % pro Jahr in Bezug auf Anzahl der Mitarbeiter oder Umsatz ausweist. Zu Beginn des 3-Jahres-Zeitraumes müssen mindestens 10 Mitarbeiter beschäftigt sein.
- Das Unternehmen ist beginnend mit den ersten Markterfolgen (Umsätzen) weniger als 7 Jahren am Markt. Seine F&E- und Innovations-Aufwendungen betragen mindestens 5 % seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen, in mindestens einem der vorangegangenen 3 Jahre vor Antragstellung. Im Fall eines Start-Up-Unternehmens ohne Finanzhistorie müssen die F&E- und Innovations-Aufwendungen im laufenden Geschäftsjahr mindestens 5 % der gesamten betrieblichen Aufwendungen betragen. Die Zahlen des laufenden Geschäftsjahres müssen von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt sein.
- Die jährlichen F&E- und Innovations-Aufwendungen betragen, gemessen am letzten von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss mindestens 20 % der beantragten Kreditsumme. Die Planunterlagen zeigen einen Anstieg der F&E- und Innovations-Aufwendungen bis zur Höhe des beantragten Kredites.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, mindestens 80 % der beantragten Kreditsumme für F&E- und Innovations-Aktivitäten zu verwenden und den verbleibenden Anteil für sonstige Kosten zur Umsetzung der geplanten Aktivitäten. Zu belegen ist dies anhand von Planunterlagen.
- Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten einen Forschungs- oder Innovationspreis einer EU-Institution oder einer EU-Einrichtung erhalten.
- Das Unternehmen ist ein Frühphasen (early stage) KMU und hat innerhalb der letzten 24 Monate ein Investment von einem VC Investor oder einem Business Angel, der Mitglied in einem Business Angels Netzwerk ist, erhalten. Der VC Investor beziehungsweise der Business Angel kann zum Zeitpunkt der Kreditantragstellung Anteilseigner an diesem early stage KMU sein.
- Das Unternehmen benötigt auf Basis eines Business-Planes für eine neue Produkteinführung oder den Eintritt in einen neuen (geographischen) Markt, eine Risikokapitalfinanzierung, die größer als 50 % des durchschnittlichen jährlichen Umsatzes während der letzten 5 Jahren ist.

- Das Unternehmen ist seit weniger als 7 Jahren am Markt tätig, und seine F&I-Aufwendungen betragen mindestens 5 % seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen, in mindestens einem der vorangegangenen 3 Jahre. Im Fall eines Start-Up Unternehmens, welches bisher keine Finanzhistorie aufweist, muss dies im aktuellen Geschäftsjahr von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.
- Das Unternehmen ist ein KMU und seine Forschungs- und Innovations-Aufwendungen betragen mindestens 10 % seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung. Im Fall eines Start-Up-Unternehmens ohne Finanzhistorie muss dies im aktuellen Geschäftsjahr erfüllt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.
- Das Unternehmen ist ein SMC und seine Forschungs- und Innovations-Aufwendungen betragen
 1. entweder mindestens 15 % seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung oder
 2. mindestens 10 % pro Jahr seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen über die letzten 3 Jahre vor Antragstellung

5.2 Zusicherungen und Verpflichtungen

Das Unternehmen versichert,

- dass es weder selbst, noch eine vertretungsberechtigte Person des Unternehmens innerhalb der letzten fünf Jahre durch ein **rechtskräftiges** Urteil wegen einer Straftat verurteilt wurde, insbesondere wegen Betrugs, Korruption, Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder anderer ungesetzlicher Aktivitäten, die den finanziellen Interessen der Europäischen Union schaden könnten, es sei denn, das Unternehmen kann nachweisen, dass es geeignete Maßnahmen gegen die betreffenden Personen ergriffen hat,
- dass es nicht in der von der Europäischen Kommission geführten zentralen Ausschlussdatenbank gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nummer 1302/2008 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank genannt wird,
- sämtliche in Bezug auf die Rückbürgschaft des EIF für das Unternehmen geltende Gesetze und Vorschriften sowohl auf innerstaatlicher als auch auf unionsrechtlicher Ebene strikt einzuhalten,
- keine Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1.2 der Verordnung (EG, Euratom) Nummer 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt L 312, 23. Dezember 1995, Seite 2) oder betrügerische Handlungen zu begehen,
- alle einschlägigen Standards und Rechtsvorschriften in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung sowie Steuerhinterziehungen zu beachten,
- den Sitz des Unternehmens nicht in das Gebiet einer nicht regelkonformen Rechtsordnung im Sinne des Globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken der OECD zu verlegen,
- dass keine Rückforderung von Beihilfen von der EU-Kommission angeordnet wurde, der es nicht nachgekommen ist. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Übernahme einer Bürgschaft ausgeschlossen ist, sofern einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen wurde oder wird,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der Laufzeit der Bürgschaft
 - keine Aktivitäten zu betreiben, die nach deutschen oder internationalen Rechten illegal sind,
 - keine Waffen, Munition oder sonstigen Gegenstände für militärische Zwecke zu produzieren oder damit zu handeln,
 - keine Software für die vorgenannten Aktivitäten oder für Internetglücksspiele, Online-Casinos, pornographische oder sonstige illegale Zwecke zu entwickeln oder zu vertreiben,
 - weder Tabak noch Spirituosen herzustellen oder zu vertreiben,
 - keine Casinos zu betreiben,
 - keine gentechnisch veränderten Organismen („GMOs“) und menschliche Klone zu erforschen, entwickeln oder vertreiben, sofern diese Aktivitäten nicht im Einklang mit ethischen und gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland erfolgen,
 - nicht im Einklang mit den geltenden deutschen Gesetzen (einschließlich nationaler unionsrechtlicher und internationaler Gesetze, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte einschließlich deren Zusatzprotokolle) stehende Tätigkeiten auszuüben,

- zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der Laufzeit der Bürgschaft
 - keine Forschungsarbeiten zu betreiben
 - zum Klonen von Menschen,
 - mit denen das genetische Erbe von Menschen verändert werden soll und diese Veränderungen erblich werden könnten (ausgenommen Forschungen zum Zwecke der Krebsbehandlung von Keimdrüsen),
 - mit denen menschliche Embryonen nur zur Stammzellengewinnung geschaffen werden, dies schließt den somatischen Zellkerntransfer ein;
 - die in Deutschland oder in allen Mitgliedstaaten der EU verboten sind,
- während der Laufzeit der Bürgschaft auf Anforderung alle Dokumente und Informationen in Bezug auf sich selbst oder den verbürgten Kredit vorzulegen, die für die Berichtspflicht der L-Bank gegenüber dem EIF oder anderen Institutionen der EU erforderlich sind oder die die L-Bank, die Hausbank und/oder eine der in Ziffer 5.3 genannten relevanten Parteien oder der Bund, das Land Baden-Württemberg oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe des Landes und des Bundes anfordern im Zusammenhang mit der Rückgarantie des EIF (unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf das Unternehmen und den verbürgten Kredit, die Einhaltung der Förderfähigkeitskriterien und des Zwecks des Kredits, die Zahlungs- und etwaige Sicherheitenverwertungsprozesse, den Nachweis der Reduzierung der Kreditkosten aufgrund der Legimitationsprüfungen), und erklärt sein Einverständnis, dass diese Unterlagen und Informationen vom jeweiligen Empfänger für die Dauer von bis zu sieben Jahren nach dem Enddatum des verbürgten Kredites gespeichert werden dürfen,
- dass der Antrag einschließlich der Anlagen zutreffend und vollständig ausgefüllt wurden und keine Sachverhalte unerwähnt bleiben, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind, insbesondere keine gerichtlichen, schiedsgerichtlichen, behördlichen oder ähnlichen Verfahren anhängig sind oder anhängig werden, die im Hinblick auf die beantragte Bürgschaft nachteilige Auswirkungen haben könnten,
- die L-Bank zu unterrichten, sofern seit Beantragung der Bürgschaft Umstände eingetreten sind oder drohen einzutreten, die von den in diesem Antrag gemachten Angaben abweichen und wesentlich für die Genehmigung oder den Fortbestand der Bürgschaft sind.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen zum Antrag) und in der Erklärung des Unternehmens gemachten Angaben für die Genehmigung der Bürgschaft subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind, dass eine Verwendung des verbürgten Kredites entgegen dem Verwendungszweck nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar ist und dass falsche Angaben die sofortige fristlose Kündigung der Bürgschaft zur Folge haben können.

5.3 Prüfungsrechte

Es ist dem Unternehmen bekannt, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Europäische Kommission, die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext der „InnovFin KMU-Garantie-Fazilität“ zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam und jede auch „relevante Partei(en)“ genannt) das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich der Rückgarantievereinbarung zwischen der L-Bank und dem EIF und deren Durchführung anzufordern. Das Unternehmen verpflichtet sich daher, nach Abschluss des Kreditvertrags etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede der relevanten Parteien zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei dem Unternehmen umfassen können, ist es verpflichtet, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu seinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass über die „relevanten Parteien“ hinaus auch dem Bund, dem Land Baden-Württemberg oder deren Beauftragte und den Rechnungshöfen des Landes und des Bundes die oben bezeichneten Prüfrechte in vollem Umfang zustehen. Das Unternehmen verpflichtet sich auch ihnen gegenüber, wie gegenüber den relevanten Parteien nach vorstehendem Absatz.

5.4 Datenschutz und Auskunftserteilung

a) Dem Unternehmen ist bekannt, dass

die L-Bank bei der Übernahme von Bürgschaften andere Stellen einschaltet, zum Beispiel andere Institutionen (soweit die L-Bank mit diesen gemeinsam Bürgschaften anbietet; zum Beispiel European Investment Fund), weitere in Ziffer 5.3. des Antrags benannte relevante Parteien, das jeweilige Zentralinstitut (LBBW oder DZ-Bank), die Hausbank, Behörden des Bundes und des Landes (Ministerien, Rechnungshöfe, Finanzamt et cetera) und deren Beauftragten und etwaig sonstige eingebundene Dritte (zum Beispiel Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, IHK, sonstige Beauftragte der L-Bank, et cetera).

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten im Rahmen der Antragstellung und der Bearbeitung und Durchführung des Bürgschaftsvertrages von der L-Bank verarbeitet werden und an die am Bürgschaftsverfahren beteiligten anderen Stellen weitergeleitet und auch von diesen verarbeitet werden.

Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt, wird sie mit Antragstellung vom Bankgeheimnis und sonstigen (zum Beispiel vertraglichen, behördlichen) Geheimhaltungspflichten entbunden. Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten von anderen Stellen übermittelt bekommt, wird sie mit Antragstellung ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen. Insoweit entbindet das Unternehmen mit Antragstellung auch die am Bürgschaftsverfahren beteiligten anderen Stellen vom Bankgeheimnis und/oder sonstigen Geheimhaltungspflichten. Das Unternehmen stimmt zu, dass das zuständige Finanzamt der L-Bank Auskunft über seine steuerlichen Verhältnisse erteilt.

In Bezug auf personenbezogene Daten erklärt das Unternehmen zusätzlich Folgendes:

Die Datenschutzerklärung des Bereichs Unternehmensfinanzierung für das Bürgschaftsprogramm im Haubankenverfahren für den Mittelstand und die freien Berufe der L-Bank in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version wurde dem Unternehmen zur Verfügung gestellt und von diesem zur Kenntnis genommen.

b) Weiterhin sichert das Unternehmen sein Einverständnis dahingehend zu, dass dem EIF, der EIB und der Europäischen Kommission im Rahmen von Artikel 5(a) der Europäischen Datenschutzverordnung 45/2001/EG folgende Daten sowohl durch die L-Bank als auch durch die Hausbank übermittelt werden dürfen:

- seinen Namen beziehungsweise den seines Unternehmens
- seine Anschrift
- Verwendungszweck des Kredits sowie
- sonstige personenbezogene Daten im Sinne dieser Europäischen Datenschutzverordnung, die im Zusammenhang mit dem Kredit stehen

und dass diese Daten von den genannten Institutionen für die Dauer von bis zu sieben Jahre nach dem Enddatum des verbürgten Kredits gespeichert und aufbewahrt werden dürfen.

Darüber hinaus sichert das Unternehmen sein Einverständnis zu, dass der EIF berechtigt ist, auf seiner Internetseite oder für Pressemitteilungen Informationen über das Unternehmen, einschließlich Firma, Anschrift und Sitzland des Unternehmens sowie Förderzweck zu veröffentlichen, **sofern das Unternehmen all dem nicht vor Genehmigung der Bürgschaft schriftlich gegenüber der Hausbank widerspricht** mit der Begründung, dass

- die Veröffentlichung
 - seine wirtschaftlichen Interessen gefährde;
 - die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen verletzt würden oder
 - nach geltenden Recht widerrechtlich wäre oder
- es sich bei dem Unternehmen um ein Einzelunternehmen einer natürlichen Person handele.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass es im Rahmen der Europäischen Datenschutzverordnung 45/2001/EG die Möglichkeit hat, von den oben genannten Institutionen die Überprüfung, Berichtigung, Löschung oder anderweitige Abänderung personenbezogener Daten zu verlangen und dass dieses Verlangen jeweils zu richten ist an die folgenden Adressen:

für den EIF:

Europäischer Investitionsfonds
z.Hd. EIF-Datenschutz-Beauftragter
37B Avenue Kennedy
L-2968 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

für die EIB:

Europäische Investitionsbank
z.Hd. EIB-Datenschutz-Beauftragter
98-100, Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg

für die Europäische Kommission:

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)
Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel
Belgien

Dem Unternehmen ist des Weiteren bekannt, dass es das Recht hat, beim EDSB eine entsprechende Beschwerde einzureichen, falls es der Ansicht ist, dass seine Rechte gemäß Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt wurden durch die vom EIF, der EIB oder der Europäischen Kommission vorgenommene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Die Rechte nach der Europäischen Datenschutzverordnung 45/2001/EG lassen die Rechte nach sonstigen Datenschutzvorschriften (zum Beispiel DSGVO) unberührt.

c) Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die geforderten Informationen, Auskünfte und Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind und die Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis und/oder von sonstigen Geheimhaltungspflichten sowie zum Austausch und zur Verarbeitung von Daten abgegeben wurden. Die Antragsbearbeitung wird jedoch nicht dadurch gehindert, dass das Unternehmen nach Maßgabe obiger literal b) wirksam von seinem Recht Gebrauch macht, vor Genehmigung der Bürgschaft bezüglich Informationen über das Unternehmen einer Veröffentlichung auf der Internetseite der EIF oder für deren Pressemitteilungen schriftlich mit der vorgesehen Begründung gegenüber der Hausbank zu widersprechen.

Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen, die unter Ziffer 5.1 aufgeführten Innovationskriterien wahrheitsgemäß beantwortet zu haben sowie Ziffer 5.2 - 5.4 zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie für die darin enthaltenen Zusicherungen und ihre Einhaltung einzustehen.

Ort, Datum	Stempel/Unterschrift Unternehmen

6. Stellungnahme Hausbank

Bitte nehmen Sie zu den folgenden Punkten Stellung. Die Stellungnahme kann auch formlos auf einem gesonderten Blatt erfolgen.

a) Allgemeine Angaben:

Beschreibung und Begründung des Vorhabens aus Sicht der Hausbank
Stellungnahme zur fachlichen Eignung und persönlichen Kreditwürdigkeit sowie der bisherigen Erfahrungen im Geschäftsverkehr mit dem Antragsteller (als Anlage zum Antrag) <ul style="list-style-type: none"> → Wie beurteilen Sie die Managementqualität (zum Beispiel zielgerichtete Steuerung, Entscheidungsstärke, Umsetzung Unternehmensstrategie)? → Existiert eine Nachfolge- und Vertretungsregelung? → Welche betriebswirtschaftlichen Unterlagen (Liquiditätsplanung, integrierte Bilanz- und Ertragsplanung, Plan-Ist-Vergleiche) werden in welchem Turnus vorgelegt? → Waren die erstellten Planungen in wesentlichen Punkten zutreffend? → Wie ist die Marktstellung des Unternehmens auf relevanten Märkten (zum Beispiel Alleinstellungsmerkmal, Markteintrittsbarrieren, wesentliche Wettbewerber, Marktentwicklung)? → Besteht Preisgestaltungsspielraum? → Gibt es strukturelle Abhängigkeiten von Kunden beziehungsweise Lieferanten?
Sicherheitenvorschlag und -bewertung

b) Einstufung KfW RGZS:

Bonitätsklasse	
Besicherungsklasse	
Preisklasse	

c) Einstufung Hausbank:

Rating-Klasse Hausbank:	
Ausfallwahrscheinlichkeit:	

7. Erklärung der Hausbank

7.1 Allgemeine Erklärung

Die Hausbank erklärt sich bereit, für das antragstellende Unternehmen gemäß Ziffer 1 des Antrags einen Kredit in der angegebenen Höhe zur Verfügung zu stellen, sofern die L-Bank ihr gegenüber die beantragte Bürgschaft gewährt.

Die Hausbank verpflichtet sich, dass die bestehenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften von ihr eingehalten werden und stellt durch geeignete Maßnahmen gegenüber dem antragstellenden Unternehmen sicher, dass die L-Bank und die am Bürgschaftsverfahren beteiligten anderen Stellen die Daten des Unternehmens zur Durchführung des Bürgschaftsvertrages rechtmäßig verarbeiten können.

Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der L-Bank als Bürgin werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und sonstiger anwendbarer rechtlicher Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der L-Bank umgehend mitzuteilen. Die umgehende Mitteilungspflicht umfasst auch Positivmeldungen in Bezug auf Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen die Sanktionen, Embargos oder vergleichbare restriktive Maßnahmen verhängt wurden. Auf Anfrage sind der L-Bank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

Die gesellschaftsrechtlichen, compliance-relevanten und wirtschaftlichen Verhältnisse des antragstellenden Unternehmens hat die Hausbank geprüft und als geordnet beurteilt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen keine Zahlungsrückstände. Die Hausbank hält den Kreditnehmer für kreditwürdig.

7.2 Erklärung aufgrund Rückgarantie des EIF

Die Hausbank nimmt Kenntnis davon, dass die Bürgschaft der L-Bank durch eine Rückgarantie des EIF im Rahmen der „InnovFin-KMU-Garantie-Fazilität“ gestützt wird, die durch die Europäische Union im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ finanziell abgesichert wird.

Die Hausbank sichert zu und steht dafür ein, dass der zu verbürgende Kreditvertrag zwischen ihr und dem Unternehmen sowie sämtliche Dokumente inklusive jegliche Pressemitteilungen, Veröffentlichungen auf ihrer Webseite und jegliche alternative Kommunikationswege im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft, der Bürgschaft und dem verbürgten Kredit

1. folgende Textpassage enthalten wird:

→ **„Dieser Kredit wird durch eine Garantie im Rahmen der „InnovFin KMU-Garantie-Fazilität“ gestützt, die durch die Europäische Union im „Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020“ finanziell abgesichert wird.“**

2. des weiteren sichert die Hausbank zu und steht dafür ein, dass der zu verbürgende Kreditvertrag zwischen ihr und dem Unternehmen folgende Textpassage enthalten wird:

→ **„Der Kreditnehmer erkennt an, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Europäische Kommission, die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext der „InnovFin KMU-Garantie-Fazilität“ zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam und jede auch „relevante Partei(en)“ genannt) das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich der Rückgarantievereinbarung zwischen der L-Bank und dem EIF und deren Durchführung anzufordern. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen beim Kreditnehmer umfassen können, ist der Kreditnehmer verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu seinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.“**

sowie

3. eine Verpflichtungserklärung des Unternehmens enthalten wird, mitzuwirken an etwaigen Auswertungen, die die Europäische Kommission, gegebenenfalls zusammen mit dem EIF und der EIB, vornehmen wird in Bezug auf die InnovFin KMU-Garantie-Fazilität und auf Verlangen unverzüglich alle Unterlagen und Informationen in Bezug auf sich selbst oder den Kredit vorzulegen, die im Rahmen von Berichterstellungen der L-Bank oder einer der folgenden Institutionen

erforderlich sind: der EIF und seine Vertreter, die EIB, der ECA, die Europäische Kommission und ihre Vertreter (einschließlich OLAF), andere Institutionen oder Gremien der Europäischen Union, die zur Prüfung der Verwendung der Rückgarantie des EIF im Rahmen der InnovFin KMU-Garantie-Fazilität berechtigt sind, und alle anderen, unter geltendem Recht zur Ausführung von Prüfungen oder Kontrollen berechnigte Gremien.

Die Hausbank verpflichtet sich in den Kreditvertrag mit dem Unternehmen eine Vereinbarung aufzunehmen, wonach das Unternehmen verpflichtet wird, die Zusicherungen gemäß Ziffer 5.2 dieses Antrages während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten. Die Hausbank verpflichtet sich weiter, Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie alle für den verbürgten Kredit und/oder den Förderzweck relevanten Umstände und Tatsachen der L-Bank unverzüglich nach Kenntnis-erlangung anzuzeigen.

Ort, Datum	Stempel/Unterschriften Hausbank

Datenschutzerklärung

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Diese Datenschutzerklärung gilt für das Bürgschaftsprogramm im Hausbankenverfahren für den Mittelstand und die freien Berufe.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

1. Vorwort

Wir respektieren und schützen die Privatsphäre unserer Kunden. Was bedeutet das im Klartext, wenn es um Ihre personenbezogenen Daten geht? Auf den nächsten Seiten können Sie sich schnell und einfach einen Überblick verschaffen, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und was wir damit machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht und sagen Ihnen natürlich, an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

2. Wer sind wir und an wen kann ich mich wenden?

Als verantwortliche Stelle ergreifen wir, die

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Tel: 0721/150-0

Fax: 0721/150-1001

Internet: www.l-bank.de

alle notwendigen Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Datenschutzbeauftragter

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de

3. Welche Daten erheben wir und woher erhalten wir diese?

Unter anderem verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikationsangaben (zum Beispiel Vornamen und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Steuer ID-Nummer),
- Daten über Ihre finanzielle Situation (zum Beispiel Jahresabschlüsse, Gehaltsabrechnungen, Wert Ihrer Immobilie beziehungsweise sonstiger Vermögensgegenstände, Kreditbonität, Einträge bei Auskunfteien, Angaben zum Einkommen, Verbindlichkeiten, Beteiligungen an Unternehmen),
- Soziodemografische Angaben (zum Beispiel Familienstand und Familiensituation, Geschlecht),

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, zum Beispiel als Kunde¹, Antragsteller oder Interessent für unsere Produkte und Dienstleistungen, das heißt insbesondere, wenn Sie sich für unsere Produkte interessieren, Anträge einreichen oder sich per Mail oder Telefon an uns wenden oder wenn Sie im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen.

Ergänzend verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Produkte und Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Stellen zulässigerweise (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Dies sind zum Beispiel:

- Ihre Hausbank, bei der Sie eine Bürgschaft beantragen und mit der Sie den Kreditvertrag abschließen
- Im Sparkassensektor und Genossenschaftsbankensektor das jeweilige Zentralinstitut (LBBW oder DZ-Bank), das in seinem IT-System die Weiterleitung der Anträge, Kreditverträge, Auszahlungen et cetera von der Hausbank zur L-Bank und zurück übernimmt
- Andere Förderinstitute wie die European Investment Fund (EIF), mit denen wir gemeinsam unsere Bürgschaften anbieten
- Sachverständige, die Sie in manchen Förderprogrammen (siehe Programmmerkblätter) mit der Begutachtung Ihres Projektes beauftragen (zum Beispiel Energiesachverständige, Architekten)
- Sonstige Dritte (zum Beispiel Finanzamt)

Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wenn diese für unsere Dienstleistung notwendig sind. Diese Daten gewinnen wir zulässigerweise zum Beispiel über Grundbücher, Schuldnerverzeichnisse, Unternehmensregister, Bundesanzeiger oder Handelsregister und Vereinsregister.

4. Wofür nutzen wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die von der L-Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Vorbereitung für einen Vertragsabschluss oder eines Förderantrags, einen Vertragsabschluss oder die Zusage für eine Förderleistung sowie für die Bearbeitung nach Vertragsabschluss beziehungsweise nach einer Förderzusage erforderlich. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

4.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b DSGVO)

Um unsere Verträge und Förderleistungen zu erfüllen, müssen wir Ihre Daten verarbeiten. Das gilt auch für vorvertragliche Angaben, die Sie uns im Rahmen einer Antragsstellung machen. Für das Bürgschaftsprogramm im Hausbankenverfahren verarbeiten wir Ihre Daten zum Beispiel zur Prüfung des Förderantrags, zur Vornahme von Vertragsänderungen sowie zur nachträglichen Kontrolle der Projekte.

4.2 Zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c DSGVO)

Wir unterliegen als Bank zahlreichen gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel dem Geldwäschegesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz). Auch bankaufsichtsrechtliche Anforderungen müssen wir erfüllen (zum Beispiel von Institutionen wie der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Bankenaufsicht). Außerdem müssen wir als Förderinstitut das EU-Beihilferecht beachten.

Die Verarbeitung von Daten ist zum Beispiel für folgende Zwecke erforderlich: Kreditwürdigkeitsprüfung, Betrugsprävention und Geldwäscheprevention, die Erfüllung von steuerrechtlichen Kontrollpflichten und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken oder gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die Bankenaufsicht sowie Meldungen an die EU-Kommission über gewährte Beihilfen.

4.3 Zur Erfüllung von berechtigten Interessen auf der Basis von öffentlichen Aufgaben (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (zum Beispiel Rückbürgen). Diese können aus der öffentlichen Aufgabe und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen abgeleitet werden (zum Beispiel für volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analysen und die Veröffentlichung der Ergebnisse in anonymisierter Form, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der L-Bank, für Testzwecke in unseren IT-Systemen, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder zur Sicherstellung des Hausrechts).

4.4 Wir nutzen Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a DSGVO)

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung dieser Daten rechtmäßig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns gegenüber vor Geltung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung), also vor dem 25. Mai 2018, abgegeben haben. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4.5 Zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die der L-Bank übertragen wurde, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e DSGVO)

In den Fällen, in denen die L-Bank zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben verpflichtet ist (zum Beispiel Vergabe und Abwicklung von Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe), nutzt und verarbeitet die L-Bank Daten von Ihnen. In diesen Fällen werden Ihre Daten nach den jeweiligen gesetzlichen Bedingungen genutzt (zum Beispiel Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften)

4.6 Weitere Rechtsgrundlagen

Weitere Rechtsgrundlagen für die Datennutzung können zum Beispiel sein:

Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, Bundesdatenschutzgesetz, Handelsgesetzbuch, Bundeshaushaltsordnung und Landeshaushaltsordnung, MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), Gesetz zur Terrorbekämpfung, Finanzrichtlinie MifID, Verordnungen der Europäischen Zentralbank, Wohnimmobilienkreditrichtlinie, Verordnungen des EU-Beihilferechts, Abgabenordnung, Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz.

4.7 Zur Wahrnehmung Ihrer berechtigten Interessen im Wege einer Interessenabwägung

(Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe f DSGVO)

Eine Verwendung Ihrer Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO darf nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der L-Bank oder Dritter (zum Beispiel Datenaustausch mit der KfW dem European Investment Fund (EIF) bei Gewährung einer Rückbürgschaft) erforderlich ist und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen.

Ganz wichtig: Unter keinen Umständen verkaufen wir Ihre Daten an Dritte!

5. Wer bekommt Ihre Daten und warum?

5.1 Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der L-Bank

Innerhalb der L-Bank erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

5.2 Ihre personenbezogenen Daten außerhalb der L-Bank

Wir sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger von Ihren personenbezogenen Daten zum Beispiel sein:

- Ihre Hausbank und im Sparkassen- und Genossenschaftsbankensektor das jeweilige Zentralinstitut (LBBW oder DZ-Bank)
- die Förderinstitute, die uns im Rahmen ihres eigenen Förderauftrags zweckgebundene Mittel zur Verfügung stellen. Dies sind derzeit der European Investment Fund (EIF). Welches Förderinstitut bei der Bürgschaft konkret eingebunden ist, können Sie aus dem Programmmerkblatt oder aus der Bürgschaftszusage entnehmen.
- gegebenenfalls Sachverständige, die Sie im manchen Förderprogrammen (siehe Programmmerkblätter) mit der fachlich-technischen Begutachtung Ihres Projektes beauftragen
- gegebenenfalls die Landesministerien, die uns mit der Abwicklung des Bürgschaftsprogramms beauftragt haben (Wirtschaftsministerium und Finanzministerium)
- Sonstige wie Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Finanzbehörden, SCHUFA, Bundes- und Landesministerien, Bundes- und Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Bundeszentralamt für Steuern, Aufsichtsbehörden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, EU-Kommission, Regierungspräsidien

5.3 Dienstleister, die uns unterstützen

Auch von uns eingesetzte Dienstleister können, zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren und besondere Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen. Dies können beispielsweise Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistung und Dienstleistung sein.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten nicht länger, als wir sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigen.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Aufbewahrung ist weiterhin notwendig. Gründe hierfür können zum Beispiel Folgende sein:

→ Die Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:

Zu nennen sind insbesondere das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

→ Das Erhalten von Beweismitteln für rechtliche Auseinandersetzungen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:

Zivilrechtliche Verjährungsfristen können bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Wir verwenden Ihre Daten weder für Profiling noch in einem Scoring-Verfahren.

9. Sind Sie verpflichtet, der L-Bank bestimmte personenbezogene Daten zu geben?

Ohne die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen oder eine Förderleistung zu gewähren.

Durch das Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sie mit Hilfe Ihrer Ausweisdokumente zu identifizieren, bevor wir eine Geschäftsbeziehung eingehen. Dabei wird Ihr Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Ausweisdaten erhoben und festgehalten. Sollten im Laufe unserer Geschäftsbeziehung mögliche Änderungen auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen angestrebte Geschäftsbeziehung weder aufnehmen noch fortführen.

10. Welche Rechte haben Sie und warum sind uns Ihre Rechte wichtig?

Wir wollen so schnell wie möglich auf alle Ihre Fragen antworten. Manchmal kann es aber trotzdem bis zu einem Monat dauern, ehe Sie eine Antwort von uns bekommen. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, sagen wir Ihnen selbstverständlich vorher Bescheid, wie lange es dauern wird. In einigen Fällen können oder dürfen wir keine Auskunft geben. Wir teilen Ihnen in diesem Fall immer zeitnah den Grund für die Verweigerung mit. Sie haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Welche Rechte haben Sie als Interessent oder Kunde der L-Bank, wenn es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht?

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (Artikel 15 bis 21):

10.1 Ihr Recht auf Auskunft, Information und Berichtigung

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

10.2 Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Aus folgenden Gründen können Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen:

- Wenn Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger benötigt werden,
- Wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fehlt,
- Wenn Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine überwiegenden, schutzwürdigen Gründe für eine Verarbeitung gibt,
- Wenn Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,

→ Wenn Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

10.3 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, aus einem der folgenden Gründe eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen:

- Wenn die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und wir die Möglichkeit hatten, die Richtigkeit zu überprüfen,
- Wenn die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen,
- Wenn wir Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche brauchen,
- Wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob Ihre Interessen überwiegen.

10.4 Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

10.5 Ihr Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt.

Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder Ihre personenbezogenen Daten dienen der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Für den Fall eines Widerspruchs müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir unsere Leistungen dann nicht mehr erbringen können beziehungsweise zurückfordern müssen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Sollten Sie eines der oben genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de

10.6 Ihr Beschwerderecht

In einzelnen Fällen kann es passieren, dass Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind. Dann können Sie beim Datenschutzbeauftragten der L-Bank sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: Datenschutz@L-Bank.de oder

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart
Tel: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de